

Das vor dem Verwaltungsgericht Schwerin anhängige Verwaltungsstreitverfahren zum Schlossbuchtanleger, 7 A 380/16 SN, zwischen BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin soll durch den nachfolgenden Vergleich unstreitig beendet werden:

1. Kein Bau des Schlossbuchtanlegers

Die Genehmigung für den Schlossbuchtanleger wird hiermit aufgehoben. Die Landeshauptstadt Schwerin, ihr Eigenbetrieb SDS und von ihr ansonsten beauftragte oder beherrschte Dritte verzichten für mindestens 10 Jahre ab Unterzeichnung dieses Vergleichs verbindlich auf den Bau des Schlossbuchtanlegers, so wie er Streitgegenstand des derzeit anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens ist, und auch in jeder anderen Form oder Ausprägung. Der Verzicht gilt für alle Grundstücke in der Schlossbucht zwischen Segelverein Schlossbucht und Museumsinsel, über die die Stadt oder von ihr beherrschte Dritte verfügen. Im Falle des Verkaufs eines der Grundstücke verpflichtet sich die Landeshauptstadt, den Verzicht auf den Bau eines Schiffsanlegers auch dem Käufer aufzuerlegen.

Die Landeshauptstadt Schwerin sorgt für die Wiederherstellung des momentan zerstörten und einst geschlossenen Röhrichtstreifens am Café Schlossbucht (vgl. Luftbild 2006 in Anhang 1). Sie sorgt für dessen Bestand als geschütztes Biotop in Form des Biototyps Schilf-Röhricht (VRP) und dessen Ausprägung als geschlossener Schilfbestand. Um dies zu erreichen, sorgt die Landeshauptstadt Schwerin bis spätestens zum 31.12.2021 für folgende Maßnahme:

1. Zum Schutz des Biotops wird vor dem Röhricht dauerhaft eine Palisade errichtet, die ein Einfahren mit Booten in das Röhricht verhindert und Erosion effektiv reduziert. Die Palisade besteht aus einer Reihe lückenlos gesetzter Holzpfähle mit ca. 20 cm Durchmesser, etwa 3 m in das Sediment gerammt. Die Lage ist in Anhang 1 unter Nr. 1 dargestellt.
2. Aufschüttungen und Uferverbau werden entfernt und das Ufer wieder mit einem naturnahen, flachen Übergang zwischen Wasser und Land (Wasserwechselzone) modelliert. Auf dieser Fläche wird zur Wiederansiedlung des Schilfs eine Ballenpflanzung im März-Mai sowohl im Flachwasser bis 0,5 m Tiefe als auch im Landbereich des Ufers (Verbindung Land- und Wasserröhricht) durchgeführt. Die

Lage ist in Anhang 1 unter Nr. 2 dargestellt.

3. Zum Schutz vor Verbiss werden die Restbestände an Schilf und die Anpflanzungen sicher vor Gänsen eingezäunt. Dazu wird ein Wildschutzzaun so angebracht, dass er sich mit den engeren Maschen von etwa 8 cm Weite zu 50 cm oberhalb der Mittelwasserlinie befindet und mit den weiteren Maschen von etwa 30 cm Weite zu 50 cm unterhalb der Mittelwasserlinie befindet. Nach Etablierung eines stabilen Bestandes (wie in Anlage 1) wird der Zaun abgebaut. Die Lage ist in Anhang 1 unter Nr. 3 dargestellt, ist jedoch dem Zustand und der Entwicklung des Schilfs anzupassen.
4. Gegen Verbiss durch Bisam und Nutria werden die Anpflanzungen in der Anwuchsphase durch Einzäunung mit enger Maschenweite (etwa 25 mm) geschützt. Wie ein dauerhafter Schutz vor Verbiss durch diese Arten mittels Bejagung mit Lebendfallen erreicht werden kann, wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie am Schweriner See geprüft. Die Studie wird bis 2020 begonnen.
5. Es werden wasser- und landseitig Schilder angebracht, die auf das Einfahrverbot und den Schutz des Biotops hinweisen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme wird dem BUND in einem Termin vor Ort vorgeführt. Abweichungen aus fachlichen Gründen werden mit dem BUND einvernehmlich abgestimmt. Durch regelmäßige Kontrolle und Wartung über mind. 10 Jahre wird der Erfolg der Maßnahme sichergestellt. Sofern die hier genannte Maßnahme nicht ausreicht, um einen geschlossenen Schilfbestand bis 2025 zu etablieren, werden entsprechende Korrekturen durchgeführt.

2. NSG Ziegelwerder

In der „Liegezone Hasenbucht“ im NSG Ziegelwerder werden durch die LHS mindestens 3 Schilder aufgestellt, welche die Wassersportler auffordern, nicht in diesem Bereich zu übernachten. Auf den Schildern wird dargestellt, dass das Übernachten dort mit Rücksicht auf den Brutplatz der Rohrdommel unterbleiben soll. Text, Ausführung und Standorte werden mit dem BUND einvernehmlich abgestimmt.

3. Bau Fahrgastschiffahrtanleger Freilichtmuseum Mueß

Der BUND verzichtet auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die noch zu erteilende Genehmigung für den Fahrgastschiffahrtanleger Freilichtmuseum Mueß mit zwei Liegeplätzen für Naturerkundungstouren des Museums. Es werden im Bereich des

Freilichtmuseums keine Dauer- und Kurzzeitliegeplätze für den Individualverkehr errichtet. Das derzeit laufende Verfahren zur Errichtung eines Anlegers mit Liegeplätzen für den Individualverkehr wird entsprechend geändert und die Beteiligung der Verbände durchgeführt.

4. Ersatzneubau Hafenanlage Kaninchenwerder

Der BUND verzichtet auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die noch zu erteilende Genehmigung für den Ersatzneubau der Hafenanlage Kaninchenwerder. Es erfolgt keine Erweiterung der Liegeplatzzahl in der Hafenanlage Kaninchenwerder entsprechend des Lageplans (vgl. Anlage 2). Die bereits geplanten Maßnahmen im Bereich östlich der Hafenanlage Kaninchenwerder werden ausgeführt. Details sind in der Maßnahme 17a der Röhricht-Studie genannt (S. 41f. in Anlage 4 der Studie zum Schutz und zur Vermehrung von Röhrichtzonen als Habitatsräume von Wasservögeln innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (DE 2235-402), Oktober 2018 im Auftrag des StALU Westmecklenburg).

5. Steganlagen auf dem Schweriner See

Die Landeshauptstadt Schwerin, ihr Eigenbetrieb SDS und von ihr ansonsten beauftragte oder beherrschte Dritte verzichten auf Planung weiterer Steganlagen auf dem Schweriner See für 5 Jahre und deren Bau für 7 Jahre ab Unterzeichnung des Vergleichs.

Die Landeshauptstadt Schwerin informiert den BUND unverzüglich und noch vor der gesetzlichen Verbandsbeteiligung, wenn Vorhaben von der LHS oder privaten Dritten beantragt werden. Die Pflicht zur Beteiligung im Rahmen des Verfahrens bleibt hiervon unberührt.

6. Beendigung des Rechtsstreites

Der Vergleich wird im Rahmen des anhängigen Rechtsstreits 7A 380/16 SN geschlossen. Die Parteien legen dem Gericht diesen Vergleichstext vor und beantragen entsprechende Beschlussfassung.

7. Kostenregelung

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites trägt jede Partei selbst. Die Gerichtskosten übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin.

Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach §§ 167 ff VwGO.